OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701487/5/StB/BS

Datum:
Linz, 28. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des W M L, M, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.10.2021, GZ: BHWL/920180025269/20 wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 04.05.2021 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (iF: belangte Behörde [bB]) eine Strafe in der Höhe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 16 Stunden) über den Beschwerdeführer (iF: Bf) und lastete ihm folgende Tat an:

„Datum/Zeit: 05.12.2020, 23:08 Uhr
Ort: L L, B Str.km 55,25, ehemalige Grenzkontrollstelle W, F

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in P-H-Straße x, M verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt ehemalige Grenzkontrollstelle W aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - COVID-19-NotMV, i.d.F. BGBl. II Nr. 528/2020 in der Zeit vom 27.11.2020 bis 06.12.2020 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a) der Kontakt mit
        aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt gepflegt wird,
    b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
    c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf COVID-19 im Rahmen von Screeningprogrammen,
    d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gem. Z. 3 lit. a
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gem. § 15 Abs. 1 Z. 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, zumal Reisen nach Tschechien nicht von dem taxativen Ausnahmenkatalog des § 1 Abs 1 COVID-19-NotMV erfasst sind."

In der Rechtsmittelbelehrung dieser Strafverfügung ist angeführt, dass ein Einspruch gegen diese Strafverfügung binnen zwei Wochen nach Zustellung möglich ist.

I.2. Die Strafverfügung wurde dem Bf lt. dem im Akt enthaltenen Rückschein am 06.05.2021 zugestellt. Daraufhin erhob der Bf mittels Email vom 24.05.2021 (Übermittlung um 08:08 Uhr) Einspruch und brachte zusammengefasst vor, dass es sich um eine berufliche Reise bzgl. eines Immobiliengeschäfts gehandelt habe.

I.3. Nach Einleitung und Abführung des ordentlichen Verfahrens erließ die belangte Behörde in weiterer Folge am 12.10.2021 ein Straferkenntnis, in welchem diese den in der Strafverfügung gemachten Tatvorwurf wiederholte und eine Strafe in der Höhe von 140 Euro plus Verfahrenskosten aussprach. Diese Straferkenntnis wurde am 15.10.2021 per Hinterlegung zugestellt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Email vom 27.10.2021 Beschwerde.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 26.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf und die bB mit Schreiben vom 10.01.2022 im Rahmen des Parteiengehörs darüber in Kenntnis gesetzt, dass es von der Verspätung seines Einspruchs gegen die Strafverfügung und deren Rechtskraft ausgeht und deshalb beabsichtigt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben. Mit Email vom 13.01.2022 teilte der Bf mit, dass er das E-Mail innerhalb von zwei Wochen gesendet habe. Leider habe sich jedoch in der Emailadresse ein Fehler eingeschlichen. Als er diesen Fehler nach dem Wochenende bemerkte habe, habe er das Email nochmals übermittelt. Die bB machte von der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben nicht Gebrauch.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die belangte Behörde hat am 04.05.2021 eine Strafverfügung verfasst, mit welcher dem Bf der unter Pkt. I.1. angeführte Tatvorwurf gemacht wurde. Das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 12.10.2021 behandelt den gleichen Tatvorwurf (gleicher Tatort und idente Tatzeit).

II.2. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 06.05.2021 zugestellt. In der enthaltenen, korrekten Rechtsmittelbelehrung wird auf die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs und die diesbezügliche Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung hingewiesen.

II.3. Der Bf hat mittels Email vom 24.05.2021 Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus dem Rückschein bzgl. Zustellung der Strafverfügung (06.05.2021) und aus dem per Email übermittelten Einspruch des Bf (24.05.2021). Diese Angaben, insb. in zeitlicher Hinsicht, wurden auch durch den Bf in seiner Antwort auf den Verspätungsvorhalt vom 13.01.2022 nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird,

die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.2. § 13 Abs. 1, 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. [...]"

III.3. §§ 32 und 33 AVG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.4. Die von der belangten Behörde am 04.05.2021 verfasste Strafverfügung wurde dem Bf nach dem im Akt enthaltenen Rückschein am 06.05.2021 rechtswirksam zugestellt. Nach dem oben zitierten § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.5. Es steht demnach zweifellos fest, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Donnerstag, 06.05.2021, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 20.05.2021 (Donnerstag) endete. Der Bf hat seinen per Email eingebrachten Einspruch am 24.05.2021 um 08:08 Uhr – sohin eindeutig nach Ablauf der zweiwöchigen Frist – übermittelt. Die Strafverfügung war zu diesem Zeitpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.6. Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (VwGH vom 09.04.1984, Zl. 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (VwGH vom 22.04.1999, Zl. 99/07/0010)

Zumal die belangte Behörde die Sache bereits mit ihrer Strafverfügung vom 04.05.2021 erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung mittels Straferkenntnis vom 12.10.2021 das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung entsprechend unzuständig.

Diesen Umstand hat das Landesverwaltungsgericht entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis aufzuheben.

III.7. Angesichts des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge zulasten des Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu vorliegendem Gegenstand liegt eine große Anzahl von Entscheidungen des

Verwaltungsgerichtshofes vor, die im Erkenntnis ausführlich zitiert wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha